



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Thematische Kommission für Institutionen und Familienfragen

Bericht: Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Famienzulagen (AGFamZG)

1. Lesung

Präsident: Felix Zurbriggen
Berichterstatter: Erno Grand

Junisession 2008

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission trat zur Beratung des vorliegenden Entwurfs viermal zusammen: am 18. und 20. März 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr im Konferenzsaal der kantonalen Ausgleichskasse und am 1. April und 6. Mai 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im Konferenzsaal des Grossen Rates.

KOMMISSION

Mitglieder	Vertreten durch	Di 18.03.08	Do 20.03.08	Di 01.04.08	Di 06.05.08
ZURBRIGGEN Felix, Präsident		X	X	X	X
GRAND Erno, Berichterstatter		X	X	X	X
BIGLER Patrice					
	CRETTENAND Virginie	X	X	X	X
BRUCHEZ Jean-Daniel					
	GUALINO Pierre	X	X	X	X
BRUNNER Thomas					
	SCHNYDER Philipp	X	X	X	X
CRETTENAND Narcisse					
	MAYE FAVRE Emmanuelle	X	X	X	X
DENIS Bertrand		X	X		X
GAILLARD Joël					
	MICHAUD Patrice	X	X	X	X
GRANDJEAN BOHM Michelle		X	X	X	X
LEHNER Thomas					
	BRUNNER Angelica	X		X	
	ARNOLD Maria		X		X
RESENTERRA Aldo					
	DELASOIE Marcel	X	X	X	X
TURIN Alexis		X	X		X
	NIGGELY Cédric			X	
ZEN RUFFINEN Marie-Christine					
	PERNET Claude	X	X	X	X

STAATSRAT / KANTONSVERWALTUNG

Name	Funktion	Di 18.03.08	Do 20.03.08	Di 01.04.08	Di 06.05.08
BURGENER Thomas	Vorsteher DGSE	X	X	X	X
FOLLONIER Claude	Direktor KAK VS und KAFZ	X	X	X	X
COMBE Didier	KAK VS	X	X	X	X
FERRARO Dominique	KAK VS	X	X	X	X
VOLKEN Christian	KAK VS			X	X
DARIOLI Simon	Chef der Dienststelle für Sozialwesen		X		
SIERRO Nicolas	Wissenschaftlicher Mitarbeiter PaD	X	X	X	X

EINGELADENE

Name	Funktion	Di 18.03.08	Do 20.03.08	Di 01.04.08	Di 06.05.08
BETRISEY Philippe	Direktor FZK CACI + CAFIA		X		
ACTIS Serge	Direktor FZK INTER		X		
ZUFFEREY Claude	Direktor FZK CIVAF		X		
HERZOG Jost	BSV		X		
HOTTELIER Michel	Rechtsprofessor an der Uni Genf				X

2. Vorstellung des Entwurfs

In diesem ersten Teil des Berichts wird der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) kurz und ergänzend zur Botschaft des Staatsrates vorgestellt. Die von der Kommission IF vorgenommenen Änderungen werden im Kapitel «Detailberatung» artikelweise aufgeführt und erläutert.

2.1. Ein neues Ausführungsgesetz im Bereich der Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 gelangte nach dem Zustandekommen des Referendums am 26. November 2006 vors Schweizer Volk und wurde von diesem mit 68% (im Wallis 64.7%) angenommen. Dieses Rahmengesetz des Bundes, welches Minimalanforderungen enthält, tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bei der Anwendung des Bundesgesetzes verfügen die Kantone über einen gewissen Handlungsspielraum, was die Organisation sowie die Festlegung der Zulagenbeträge angeht. Das kantonale Ausführungsgesetz will die neuen Bundesbestimmungen – namentlich die Schaffung einer kantonalen Familienzulagekasse – umsetzen, ohne die Besonderheiten des Walliser Systems in diesem Bereich, das gemäss Insidern gut funktioniert, aufzugeben. Bei diesen Besonderheiten handelt es sich insbesondere um die über dem Bundesminimum liegenden Zulagenbeträge, die Beteiligung der Arbeitnehmer mit 0.3% der Löhne, den Familienfonds, den Ausgleichsfonds und die Ergänzungszahlungen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die selbständigerwerbenden Landwirte. Während ihrer Arbeiten verfolgte die Kommission IF stets das Ziel, Bestimmungen zu schaffen, die einerseits den Anforderungen des Bundes genügen und andererseits das bestehende Walliser System bestmöglich berücksichtigen.

Das neue Ausführungsgesetz bietet Gelegenheit, das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG) sowie das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) durch ein einziges, systematischeres Gesetz zu ersetzen.

Der vom Staatsrat vorgelegte Gesetzesentwurf ist das Resultat einer Ende 2007 durchgeführten Vernehmlassung und der umfangreichen Arbeiten einer ausserparlamentarischen Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs betraut worden war.

2.2. Wie sollen die Familienzulagekassen organisiert werden?

Das neue Bundesgesetz zwingt den Kanton Wallis, eine kantonale Familienzulagekasse zu errichten (Art. 17 FamZG). Ein zentraler Punkt des Ausführungsgesetzes ist deshalb die Rolle dieser neuen kantonalen Familienzulagekasse (Art. 20 AGFamZG) und die genaue Abgrenzung ihres Tätigkeitsbereichs, um die Befürchtungen der Berufsverbände und der beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen zu berücksichtigen. Konkret musste die Kommission eine Antwort auf die folgende Frage finden: Kann der Kreis der Personen, die der neuen kantonalen Familienzulagekasse beitreten können, irgendwie eingeschränkt werden oder können ausnahmslos alle Arbeitgeber, welche die AHV über die kantonale Kasse abrechnen, der kantonalen Familienzulagekasse beitreten?

Bei ihren Sitzungen hat die Kommission verschiedene Akteure und Spezialisten des Bereichs der Familienzulagen angehört oder von deren Meinung Kenntnis genommen: BSV, Vertreter der anerkannten beruflichen Kassen, Prof. Kieser (lieferte zwei Rechtsgutachten), Prof. Hottelier (arbeitete zuhause der beruflichen Kassen ein Rechtsgutachten aus, welches der Kommission unterbreitet wurde – Prof. Hottelier wurde zur letzten Sitzung eingeladen). Nachfolgend werden diese Meinungen zusammengefasst.

Das BSV weist darauf hin, dass die Organisation im Zuständigkeitsbereich der Kantone liege, jedoch im Einklang mit dem Bundesgesetz stehen müsse. Der Kanton Wallis ist der einzige Kanton, der noch keine kantonale Familienzulagekasse hat und muss gemäss Artikel 17 FamZG eine solche errichten. Der Bundesgesetzgeber wollte eine Vereinfachung für die Arbeitgeber, indem diese die Familienzulagen nun bei derselben Kasse abrechnen können, bei der sie auch die AHV abrechnen. *«Artikel 14 Buchstabe b und c FamZG gibt allen AHV-Ausgleichskassen – d.h. sowohl der kantonalen Ausgleichskasse als auch den beruflichen und zwischenberuflichen Ausgleichskassen – die Möglichkeit, Durchführungsorgan im Bereich der Familienzulagen zu sein¹.»* Gemäss BSV verfolgt der Bund das Ziel, dass der Arbeitgeber, der die AHV bei der kantonalen Kasse abrechnet, dieser auch zur Abrechnung der Familienzulagen beitreten kann.

Prof. Kieser stimmt in seinem Rechtsgutachten mit der Position des BSV überein. Eine allfällige Beschränkung der kantonalen Familienzulagekasse auf nur zwei oder drei Arbeitgeber würde seiner Meinung nach den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechen. Würde einem Arbeitgeber, der bereits Mitglied der kantonalen AHV-Ausgleichskasse ist, der Anschluss an die kantonale Familienzulagekasse verwehrt, hätte dieser gute Chancen, den Anschluss an die kantonale Kasse auf dem Gerichtsweg zu erzwingen.

Prof. Hottelier seinerseits bezeichnet die vom BSV und von Prof. Kieser vorgesehene Angleichung des Familienzulagensystems an das AHV-System zwar als einfach, interessant und kostensenkend. Er ist jedoch nicht der Meinung, dass ein auf Symmetrie von Familienzulagen und AHV basierendes Einheitsmodell die einzig mögliche Lösung ist. Das FamZG lässt den Kantonen bei der Organisation viele Freiheiten. Ein System mit unterschiedlichen Regimes für die AHV und die Familienzulagen ist für ihn somit durchaus denkbar. Ziel des FamZG sei die Harmonisierung, nicht aber die Vereinheitlichung der Systeme im Bereich der Familienzulagen. Die Organisation der kantonalen Systeme soll nicht in Frage gestellt werden. Ein Blick auf die Gesetzesentwürfe anderer Kantone offenbart die Vielfalt der möglichen Systeme. Gemäss Prof. Hottelier gibt es bei der Organisation der Systeme eine mehr oder weniger ausgeprägte Grauzone, so dass es sehr wohl denkbar sei, dass die kantonale Kasse eine reine Auffangfunktion hat oder auf zwei bis drei Arbeitgeber beschränkt ist.

Die Vertreter der beruflichen Kassen des Wallis stützen sich in ihrer Argumentation auf das Gutachten von Prof. Hottelier. Sie fordern mit Hinweis auf den Handlungsspielraum der Kantone, dass die neue kantonale Kasse ausschliesslich eine Auffangfunktion haben soll, und zwar für Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen Kasse angehören. Die obligatorische separate Buchhaltung solle wieder eingeführt werden und es sei ein Mindestansatz festzulegen.

Staatsrat Thomas Burgener möchte mit allen Mitteln verhindern, dass ein Gesetz geschaffen wird, das bundesgesetzwidrig ist und bei dem der Walliser Gesetzgeber schon bei der erstbesten Beschwerde vom Bundesgericht in die Schranken gewiesen würde.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kommission bedauert, dass die finanziellen Auswirkungen für den Kanton nicht in einem diesbezüglichen Kapitel klar dargelegt werden, so wie dies in Artikel 100 Absatz 3 GORBG eigentlich vorgeschrieben ist.

Der Direktor der kantonalen Ausgleichskasse erklärt, dass das kantonale Amt für Familienzulagen bereits existiere und dass sich dessen Kosten auf rund Fr. 90'000 pro Jahr belaufen. Das neue System wird seiner Meinung nach keine Mehrkosten verursachen, wenn das Amt so wie bis anhin der kantonalen Ausgleichskasse angegliedert ist.

¹ Brief des BSV vom 15. November 2007 an den Direktor der kantonalen Ausgleichskasse (Übersetzung)

3. Eintretensabstimmung

Die anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten aus**.

4. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Keine Änderungen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Änderung der Kommission

²Die Bestimmungen des FamZG und des **Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG)** sind anwendbar.

Kommentar:

Da es sich um die erste Erwähnung des ATSG in diesem Gesetzestext handelt, wird seine Bezeichnung ausgeschrieben.

Art. 2 Unterstellung

Keine Änderungen.

Kommentar:

Es wurde darüber diskutiert, ob Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe im Sinne von «ein Kind = eine Zulage²» dem Gesetz «obligatorisch» unterstellt werden sollten. Der Grosse Rat hatte dies in der Aprilsession 2007 klar abgelehnt, indem er die Motion 2.072 von Georges Darbellay mit 79 gegen 32 Stimmen bei 4 Enthaltungen verworfen hatte. Auch die Vernehmlassungsadressaten sprachen sich klar für einen fakultativen Beitritt der Selbständigerwerbenden aus, so wie es im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Die Kommission folgte dieser Meinung in der Abstimmung.

ABSTIMMUNG:

JA : 3
NEIN : 8
Enthaltungen : 2

2. Abschnitt : Anspruchsberechtigte

Art. 3 Bezüger

Keine Änderungen.

² Die Bestimmungen für Selbständigerwerbende landwirtschaftlicher Berufe finden sich in Artikel 34 ff.

3. Abschnitt : Familienzulagen

Die Kommission prüfte die Möglichkeit, im Gesetz bloss eine Untergrenze für die Zulagen festzusetzen und den Kassen nach oben hin freie Hand zu lassen. Die Kommission sprach sich schliesslich dagegen aus. Die im Gesetz genannten Beträge sollen Fixbeträge sein, die für alle Bezüger identisch sind.

Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass das Wallis bei den Familienzulagen am grosszügigsten ist.

Tabelle 1: Interkantonaler Vergleich der Familienzulagen

1a. Allocations familiales selon droit cantonal pour les salariés dont les enfants vivent en Suisse

Montants en francs					Tableau 1	
Canton	Allocation pour enfant	Allocation de format. prof. ⁹	Limite d'âge		Allocation de naissance	Cotisations des employeurs affiliés à la caisse cantonale en % des salaires
	Montant mensuel par enfant		ordinaire	spéciale ¹		
ZH	170/195 ³	–	16	20/25	–	1,30
BE	160/190 ³	–	16	20/25	–	1,60
LU	200/210 ³	250	16	18/25	800 ¹⁵	1,70 ⁸
UR	200	250	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	–	16	18/25	800 ¹⁷	1,60
OW	200	250	16	25/25	–	1,80
NW	220	250	16	18/25 ¹⁹	–	1,60
GL	200	–	16	18/25	–	1,90
ZG	250/300 ²	–	18	18/25	–	1,60 ⁸
FR	230/250 ²	290/310 ²	15	20/25	1500 ^{6,15}	2,45
SO	200	–	18	18/25	–	1,80
BS	200	220	16	25/25	–	1,30
BL	200	220	16	25/25	–	1,80
SH	200	250	16	18/25	–	1,60 ⁸
AR	200	–	16	18/25	–	1,70
AI	200	250	16	18/25	–	1,70
SG	200	250	16	18/25	–	1,80 ⁸
GR	195	220	16	20/25 ⁵	–	1,80
AG	170	–	16	20/25	–	1,40
TG	200	250	16	18/25	–	1,60
TI***	200	250	16	20/25 ¹⁶	–	1,60
VD ¹¹	200/370 ²	250/420 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,13}	2,15 ²⁰
VS	273/361 ²	378/466 ²	16	20/25	1575 ^{6,14}	– ⁷
NE ¹⁰	180/200	260/280	16	20/25 ⁵	1200 ¹⁸	2,00
	200/250	280/330				
GE	200/220 ³	–	18	18/18	1000 ⁶	1,40
JU	160/186 ⁴	214	16	25/25	816 ⁶	2,80
	138 ¹²	138 ¹²				

(Quelle: BSV 2008)

Um das Bedürfnis nach familienfreundlichen Leistungen und jenes nach wirtschaftsfreundlicher Finanzierung (Konkurrenzfähigkeit der Walliser Unternehmen gegenüber anderen Kantonen) unter einen Hut zu bringen, folgte die Kommission dem Kompromissvorschlag des Staatsrates³. Dieser begünstigt insbesondere Kinder in Ausbildung und kinderreiche Familien.

Tabelle 2: Finanzierungsvarianten

	2008	Variante 1	Variante 2	StR	Variante 3
Kinderzulage	273.-	300.-	275.-	275.-	280.-
Ausbildungszulage	378.-	400.-	400.-	425.-	425.-
Zuschlag ab dem 3. Kind	88.-	88.-	100.-	100.-	100.-
Geburts- oder Adoptionszulage	1'575.-	2'000.-	2'000.-	2'000.-	2'000.-
Voraussichtlicher Finanzierungssatz	3.14%	3.43%	3.25%	3.31%	3.37%

(Quelle: kantonale Ausgleichskasse, April 2008)

Mit der gewählten Variante nimmt der Arbeitgeberbeitrag um 0.17 Punkte zu (von 3.14 auf 3.31%).

Zur Information: Pro Jahr werden zwischen 55'000 und 56'000 Familienzulagen und rund 13'000 Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Einige Kommissionsmitglieder schlugen vor, die Finanzierung der Erhöhung der im 3. Abschnitt vorgesehenen Zulagen paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzuteilen (siehe Art. 24).

Art. 4 Begriff, Zweck und Arten von Zulagen

Keine Änderungen.

Art. 5 Geburtszulage

Änderung der Kommission

²Die Geburtszulage beträgt 2'000 Franken. ~~Diese Zulage wird pro Kind b~~ **Bei Mehrgeburten beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken um 50 Prozent erhöht.**

Kommentar:

Aus Transparenzgründen spricht sich die Kommission dafür aus, einen Betrag statt eine Prozentzahl anzugeben. Die teuerungsbedingte Anpassung dieser Beträge ist in Artikel 11 geregelt.

³ Die beruflichen Vereine des Gewerbeverbandes bevorzugen, die per 1. Januar 2008 gültigen Beträge beizubehalten, wohingegen sich die Gewerkschaften und mehrere Parteien für eine grosszügigere Variante aussprechen (V1).

Art. 6 Adoptionszulage**Änderung der Kommission**

²*Die Adoptionszulage beträgt 2'000 Franken. ~~Diese Zulage wird pro Kind b~~ Bei Mehradoptionen beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken um 50 Prozent erhöht.*

Kommentar:

Änderung erfolgt aus demselben Grund wie bei Artikel 5.

Art. 7 Kinderzulage

Keine Änderungen.

Art. 8 Ausbildungszulage

Keine Änderungen.

Art. 9 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

Keine Änderungen.

Art. 10 Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds

Keine Änderungen.

Art. 11 Anpassung an die Teuerung

Keine Änderungen.

Art. 12 Doppelbezug, Anspruchskonkurrenz, Unterhaltsbeitrag**Änderung der Kommission**

Die *entsprechenden* Artikel ~~6, 7 und 8~~ des FamZG sind anwendbar.

Kommentar:

Die Kommission möchte lieber keine Artikelnummern nennen, denn wenn die Nummerierung des Bundesgesetzes ändern sollte, müsste man auch das kantonale Gesetz ändern.

Art. 13 Vorausbezahlung der Familienzulagen**Änderung der Kommission**

⁴*Die Kasse kann die Familienzulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlen, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern die berechnete Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist.*

Kommentar:

Mit diesem neuen Absatz wird die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung der Motion 2.042 von Alexis Turin betreffend ein Amt für sämtliche Unterhaltsbeiträge (vom Grossen Rat am 12. Oktober 2006 angenommen) geschaffen. Zur vollständigen Verwirklichung der Motion muss noch eine Weisung ausgearbeitet werden.

2. Kapitel: Familienzulageordnungen**1. Abschnitt: Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe****Art. 14 Organisation****Änderung der Kommission**

f) sie führen eine separate, vom Revisionsorgan als richtig bestätigte Buchhaltung ~~die es ihnen erlaubt, alle für die Erstellung der Betriebsergebnisse notwendigen Zahlen über die gemäss der Walliser Gesetzgebung ausbezahlten Zulagen einzusehen;~~

Art. 15 Anerkennung der beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen**Änderung der Kommission**

Änderung des Titels. Im Sinne der Genauigkeit wird «beruflichen und zwischenberuflichen» hinzugefügt.

Art. 16 Anerkennungsantrag für die Familienzulagekassen

Keine Änderungen.

Art. 17 Entzug der Anerkennung

Keine Änderungen.

Art. 18 Bewilligung der Tätigkeit der von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen

Keine Änderungen.

Kommentar:

Die neuen Kassen können sich für 2009 nicht melden. Sie müssten dies ja zu einem Zeitpunkt tun, in dem das neue Gesetz noch gar nicht in Kraft ist, nämlich am 1. September 2008.

Art. 19 Entzug der Bewilligung

Keine Änderungen.

Art. 20 Kantonale Familienzulagekasse**Änderung der Kommission**

²Die kantonale Kasse muss ihre Statuten vom Staatsrat genehmigen lassen und hat sämtlichen Anforderungen aus Artikel 14 Absatz 2 zu entsprechen. Sie muss eine getreue Geschäftsführung gewährleisten, die von einem Verwaltungsrat wahrgenommen wird, in

welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, und präsidiert durch einen Vertreter der Arbeitgeber.

³Die kantonale Ausgleichskasse hat eine Auffangfunktion. Sie schliesst vorrangig die kantonale Verwaltung und die kantonalen Institutionen von öffentlichem Recht an, sowie die bei keiner beruflichen oder zwischenberuflichen anerkannten Verbands-Familienzulagekasse angeschlossen werden können.

~~³Die kantonale Familienzulagekasse steht ihren für die AHV angeschlossenen Mitgliedern offen, sowie denjenigen Arbeitgebern, die weder Mitglieder einer anerkannten Familienzulagekasse, noch einer durch eine AHV-Kasse verwalteten Familienzulagekasse werden können. Sie schliesst vorrangig die kantonale Verwaltung und die kantonalen Institutionen von öffentlichem Recht an. Sie enthält sich jeglicher aktiver Versichertenwerbung bei anderen Arbeitgebern.~~

Kommentar:

Absatz 2: Aus der Abstimmung der Kommission geht hervor, dass diese einen Arbeitgebervertreter als Präsident des Verwaltungsrates wünscht. Die Modalitäten der Ernennung des Verwaltungsrates müssen in einer Verordnung festgehalten werden. Die zweite Kommission wird sich gestützt auf den ihr vorliegenden Verordnungsentwurf mit dieser Frage beschäftigen müssen.

ABSTIMMUNG:

JA : 9
NEIN : 4
Enthaltungen : 0

Absatz 3: Nachdem sie von den verschiedenen Meinungen Kenntnis genommen hatte (siehe Kapitel 2.2), wägte die Kommission lange die verschiedenen Argumente ab und gelangte schliesslich zur Erkenntnis, dass es möglich ist, der neuen kantonalen Kasse eine Auffangfunktion zuzuschreiben und sie nur einigen wenigen Arbeitgebern zugänglich zu machen. Die neue kantonale Kasse wird sich also vorrangig um die kantonale Verwaltung und die kantonalen Institutionen des öffentlichen Rechts kümmern sowie um jene Personen, die bei keiner beruflichen oder zwischenberuflichen anerkannten Verbands-Familienzulagekasse angeschlossen werden können. Die Kommission spricht sich somit dafür aus, nicht allen Arbeitgebern, die für die AHV der kantonalen Kasse angeschlossen sind, auch den Beitritt zur neuen kantonalen Familienzulagekasse zu ermöglichen. Den von den Berufsverbänden angeführten Bedenken, dass alle neuen Mitglieder quasi automatisch der neuen kantonalen Familienzulagekasse angegliedert würden, kann so also entgegengewirkt werden.

Bei der Lösung der Kommission handelt es sich um eine Kompromisslösung, die es einerseits den anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Kassen erlaubt, ihre Exklusivität in Bezug auf die Mitglieder ihrer Verbände beizubehalten und die andererseits der neuen kantonalen Kasse die Möglichkeit gibt, zusätzlich zu ihrer Auffangfunktion auch die Kantonsverwaltung und die kantonalen Institutionen des öffentlichen Rechts unter ihre Fittiche zu nehmen.

Die CIVAF, die nicht von einem beruflichen oder zwischenberuflichen Verband geführt wird, gelangt nicht in den Genuss dieses Schutzes.

Die Kommission wünscht, dass die CIVAF, die bis anhin die Rolle der Auffangkasse übernommen hat und deren Mitglieder zu 93% der kantonalen AHV-Kasse angegliedert sind, in die neue kantonale Familienzulagekasse integriert wird – dies unter Zusicherung von Garantien, insbesondere was das Personal und die Direktion angeht.

Art. 21 Zusammenschluss und Auflösung von Kassen

Keine Änderungen.

Art. 22 Kassenzugehörigkeit

Änderung der Kommission

a) an die anerkannte Familienzulagekasse seines **Tätigkeitsbereiches Berufes**;

Kommentar:

Buchstabe a: Hintergrund dieser Änderung ist die Tatsache, dass es innerhalb eines Betriebs mehrere verschiedene Berufe geben kann.

Buchstabe b: Folgende Variante wurde vorgeschlagen, um zu verhindern, dass im Kanton einfach sämtliche AHV-Kassen, die sich auch um Familienzulagen kümmern, tätig sein können.

b) an die von seiner **beruflichen oder zwischenberuflichen** AHV-Kasse geführte Familienzulagekasse;

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, da der Eidgenössischen Ausgleichskasse – die sich auch um Familienzulagen kümmern wird – nicht verboten werden kann, im Wallis tätig zu sein.

Unter Berücksichtigung von Artikel 20 Absatz 3 gilt es jedoch zu erwähnen, dass Buchstabe b auf Arbeitgeber, die für die AHV der kantonalen Kasse angeschlossen sind, keine Anwendung findet.

Das kantonale Amt für Familienzulagen wird die Aufgabe haben, das Zentralregister zu führen und die Kassenzugehörigkeit zu kontrollieren.

Art. 23 Wechsel der Kasse

Änderung der Kommission

¹**Kassenwechsel können ab Beitritt nur nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.**

¹²Das Mitglied einer anerkannten Familienzulagekasse kann ~~ohne weiteres~~ zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

²³Das Mitglied einer von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse kann ~~ohne weiteres~~ zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse, oder zu einer anderen von seiner neuen AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

³⁴Das Mitglied der kantonalen Familienausgleichskasse kann ~~ohne weiteres~~ zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse oder zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

Kommentar:

Im Sinne der Gleichbehandlung muss die zweijährige Frist zum Wechsel der Kasse für sämtliche Kassen gelten. Aus praktischen Gründen sind Kassenwechsel auf das Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Art. 24 Beiträge

Änderung der Kommission

⁴Die Beitragsansätze der Arbeitgeber sind von der Finanzstruktur der Kassen abhängig, d.h. von der Summe der ausgerichteten Zulagen im Verhältnis zum Total der Löhne. Sie dürfen **müssen zwischen 2.5 und 4.5 Prozent der Löhne (Maximalansatz) festgesetzt werden nicht überschreiten.**

Kommentar:

Absatz 4: Mit dieser Massnahme soll zusätzlich zu Absatz 2 – der sicherstellt, dass die Beiträge die Zulagen decken – verhindert werden, dass Kassen mit extrem tiefen «Dumping»-Beitragssätzen auf Mitgliederfang gehen. Der Staatsrat hatte den im Vorentwurf zunächst enthaltenen Minimalansatz von 2.5% in seinem Entwurf wieder gestrichen, da das BSV der Meinung ist, dass sich eine nach unten offene Beitragsspanne auf die Kassen konkurrenzfördernd auswirkt.

Die Kontrolle wird vom kantonalen Amt gemäss den Bestimmungen von Artikel 50 Buchstabe f und g durchgeführt.

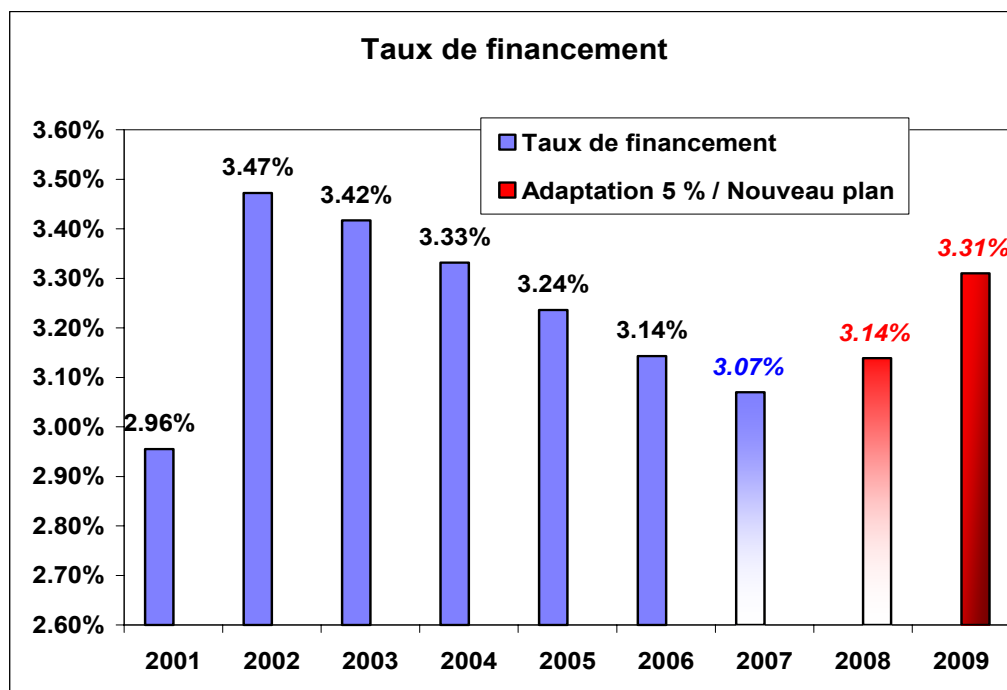
Absatz 3: Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich dafür aus, die Finanzierung der Beitragserhöhung (+ 0.17%) paritätisch auf Arbeitgeber und -nehmer aufzuteilen, weil es in ihren Augen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Walliser und ausserkantonalen Unternehmen führen würde, wenn die Erhöhung ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert würde.

Informationshalber sei nachfolgend auf die Berechnungsweise des Finanzierungssatzes hingewiesen:

$$\text{Finanzierungssatz} = \frac{\text{Zulagen}}{\text{Lohnmasse}}$$

Der Departementsvorsteher erklärt, dass die Arbeitnehmer im Jahr 2007 die im Jahre 2002 vorgenommene Erhöhung voll und ganz finanzierten, da ihr Beitragssatz seit damals durchgehend bei 0.3% geblieben ist, obwohl der Finanzierungssatz mittlerweile (2007) nur 0.11 Punkte über jenem von 2001 liegt (von 2.96 auf 3.07%, siehe untenstehende Tabelle)⁴.

Tabelle 3: Finanzierungssatz (ohne Familienfonds, ohne allgemeine Kosten)



(Quelle: kantonale Ausgleichskasse, April 2008)

⁴ Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Familienzulagen um fixe Beträge handelt, so dass es bei einer Zunahme der Lohnmasse zwangsläufig zu einer Verringerung des Finanzierungssatzes kommt (unter der Annahme, dass sämtliche andere Parameter konstant bleiben). Da der Beitragssatz der Arbeitnehmer ebenfalls fix ist (0.3%), wirkt sich eine Verringerung des Finanzierungssatzes nur auf den Beitragssatz des Arbeitgebers aus.

Die Kommission berücksichtigte bei ihren Überlegungen auch, dass sich der Finanzierungssatz zwischen 2001 und 2002 effektiv nur um 0.51 Punkte (von 2.96 auf 3.47%) erhöhte, und nicht wie ursprünglich vorgesehen um 0.6 Punkte. Angesichts ihres fixen Beitragssatzes von 0.3% zahlten die Arbeitnehmer somit bereits im Jahre 2002 mehr als die Hälfte der ursprünglichen Erhöhung.

Am 1. April 2008 stimmte die Kommission über den Vorschlag ab, den Beitragssatz der Arbeitnehmer um 0.1% (d.h. auf 0.4% der Löhne) zu erhöhen.

ABSTIMMUNG:

Festhalten am Staatsratsentwurf:	: 8
+0.1% zulasten der Arbeitnehmer	: 5
Enthaltungen	: 0

Am 6. Mai 2008 stimmte die Kommission bei der abschliessenden Detailberatung über den Vorschlag ab, den Beitragssatz der Arbeitnehmer um 0.05% zu erhöhen⁵.

ABSTIMMUNG:

Festhalten am Staatsratsentwurf:	: 7
+0.05% zulasten der Arbeitnehmer	: 5
Enthaltungen	: 1

Art. 25 Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Änderung der Kommission

¹Die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Beiträge gemäss ~~Artikel 6~~ AHVG zu bezahlen, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

Kommentar:

Dies betrifft ausländische Unternehmen, die im Wallis keine Zweigstelle, sondern lediglich Lohnbezüger haben. Die Familienzulagekasse erhebt sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge beim Arbeitnehmer.

Art. 26 Reservefonds

Änderung der Kommission

¹Der gesetzliche Reservefonds muss den ~~in der m-Artikel 13 Absatz 2~~ FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

²Wenn der gesetzliche Reservefonds das ~~in der m-Artikel 13 Absatz 2~~ FamZV vorgesehene Maximum übersteigt, müssen die Kassen den Beitragsansatz der Arbeitgeber senken.

Art. 27 Arbeitgeberkontrolle

Keine Änderungen.

Art. 28 Revision der Kassen

Keine Änderungen.

⁵ Die Zusammensetzung der Kommission war an diesem Tag leicht anders als bei der letzten Abstimmung (siehe Präsenzliste)

Art. 29 Kassenzugehörigkeit

Keine Änderungen.

Art. 30 Beiträge – Zulagen

Keine Änderungen.

Kommentar:

Wenn eine Kasse Selbständigerwerbende aufnimmt, entsprechen deren Zulagen jenen der Unselbständigerwerbenden.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Arbeitnehmer**Art. 31 Ergänzende Zulagen**

Keine Änderungen.

Art. 32 Finanzierung

Keine Änderungen.

Art. 33 Verwaltung**Änderung der Kommission**

(Betrifft nur den französischen Text)

4. Abschnitt: Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft**Art. 34 Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft****Änderung der Kommission**

¹Dem vorliegenden Gesetz sind unterstellt:

a) die im Wallis wohnhaften Selbständigerwerbenden, welche im Kanton ihre Haupttätigkeit der Landwirtschaft widmen;

b) die im Wallis wohnhaften Arbeitnehmer, die nebenberuflich im Kanton eine nennenswerte, selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft ausüben.

²Die Begriffsbestimmungen: landwirtschaftliche Betriebsleiter, hauptberufliche und selbständige Tätigkeit werden in der Vollzugsverordnung näher umschrieben.

~~Die in der Landwirtschaft selbständigerwerbend tätigen Personen, die für die Familienzulagen angeschlossen sind, entsprechen in jeder Hinsicht denjenigen, die als solche der AHV angeschlossen sind.~~

Kommentar:

In der AHV wird nicht zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Selbständigerwerbenden unterschieden. Für die Familienzulagen muss diese Unterscheidung jedoch gemacht werden. Die neue Formulierung war nicht genügend genau, was die Selbständigerwerbenden mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Nebenberuf angeht, weshalb man auf die Bestimmungen des ehemaligen Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte zurückkam (Art. 1 FZSG).

Art. 35 Ergänzende Zulagen

Keine Änderungen.

Art. 36 Finanzierung**Änderung der Kommission**

c) *die Erträge aus dem Vermögen der Kasse.*

Art. 37 Vorbehalt des Subventionsgesetzes**Änderung der Kommission**

Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind unmittelbar und vollumfänglich anwendbar für die im vorliegenden Gesetzestext vorgesehenen Subventionen anwendbar, sofern dieser nicht ausdrücklich abweicht.

Art. 38 Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte**Änderung der Kommission**

¹Die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS-Kasse) ist eine selbständige öffentliche Anstalt. Sie ist eine juristische Person und verfügt über ihr eigenes Vermögen.

²Die Verwaltung der FZS-Kasse ist der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Wallis anvertraut.

³Die Organisation, die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ist durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch das Reglement betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Wallis und die AHV-Zweigstellen geregelt.

⁴Die FZS-Kasse muss die Beiträge einkassieren und die Zulagen den selbständigerwerbenden Landwirten zahlen.

~~*¹Der Bezug der Beiträge und die Auszahlung der Zulagen werden durch die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte besorgt.*~~

~~*²Die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet.*~~

Kommentar:

Durch den Verweis auf das AHVG-Ausführungsgesetz funktioniert die FZS-Kasse analog zur kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Art. 39 Reservefonds**Änderung der Kommission**

¹Der gesetzliche Reservefonds muss den im Artikel 13 Absatz 2 FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

5. Abschnitt : Nichterwerbstätige**Art. 40 Familienzulagen****Änderung der Kommission**

¹~~Artikel 19 Das FamZG und Artikel 16 und 17 FamZV bestimmten das Recht auf Familienzulagen der nichterwerbstätigen Personen, die als solche obligatorisch bei der AHV versichert sind.~~

²Dadurch haben diese Personen, insofern sie ihren Wohnsitz im Kanton haben, Anrecht auf die in Artikel 5 bis 10 9 vorgesehenen Familienzulagen.

Art. 41 Finanzierung

Keine Änderungen.

Kommentar:

Es soll derselbe Verteilschlüssel angewendet werden (Kanton = 63%, Gemeinden = 37%) wie bei den Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der Sozialhilfe. Der Transfer beträgt ca. Fr. 333'000.- und wird auf sämtliche Gemeinden aufgeteilt.

Art. 42 Verwaltung

Keine Änderungen.

3. Kapitel: Kantonaler Familienfonds**Art. 43 Zweck**

Keine Änderungen.

Kommentar:

Das in Absatz 1 erwähnte Reglement wird vom Staatsrat verabschiedet.

Art. 44 Bezüger

Keine Änderungen.

Art. 45 Finanzierung

Keine Änderungen.

Art. 46 Reservefonds

*Der gesetzliche Reservefonds muss den **in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.***

Art. 47 Verwaltung

Keine Änderungen.

Kommentar:

Die kantonale Ausgleichskasse wird mit Mitteln aus dem Familienfonds entschädigt.

4. Kapitel: Ausgleichsfonds

Art. 48 Ausgleich

Keine Änderungen.

Kommentar:

Der Ausgleich ist ein Mechanismus, mit dem die Unterschiede bei den Finanzierungssätzen der verschiedenen Kassen gemildert werden. Der Finanzierungssatz einer Kasse basiert auf deren Struktur, d.h. auf dem Gesamtbetrag der ausbezahlten Zulagen und der Summe der beitragspflichtigen Löhne. Die Verwaltungskosten fliessen also in diese Berechnung nicht mit ein.

Einige Kassen (z.B. im Bausektor) haben einen um einiges höheren Finanzierungssatz als andere Kassen (wie z.B. jene für das Verwaltungspersonal). Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits versichern die erstgenannten Kassen mehrheitlich männliche Arbeitnehmer. Da der Zulagenanspruch in erster Linie dem Vater zusteht, weisen diese Kassen einen hohen Finanzierungssatz aus. Andererseits ist das Niveau der beitragspflichtigen Löhne im Bausektor niedriger als in anderen Wirtschaftsbereichen. Ohne Ausgleich beträgt der Finanzierungssatz der CAFIB beispielsweise 4.70%, derjenige der CIVAF aber nur 2.71%.

Tabelle 4: Finanzierungssätze der im Wallis tätigen Familienzulagekassen

Kasse	Finanzierungssatz FZ			
	Vor Ausgl.	60%	80%	100%
CAFIB	4.70%	3.77%	3.45%	3.14%
CIVAF	2.71%	2.97%	3.06%	3.14%
INTER	3.36%	3.23%	3.19%	3.14%
PROFAMILIA	3.56%	3.31%	3.23%	3.14%
CABO	3.93%	3.46%	3.30%	3.14%
ASSBA	2.83%	3.02%	3.08%	3.14%
CAFAB	4.18%	3.56%	3.35%	3.14%
MEN HT-VS	4.54%	3.70%	3.42%	3.14%
CACI	2.83%	3.02%	3.08%	3.14%
CAFIA	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%
Anerkannte Walliser Kassen	3.20%	3.16%	3.15%	3.14%
GASTROSOCIAL	2.49%	2.88%	3.01%	3.14%
SPIDA SION	4.02%	3.49%	3.32%	3.14%
PROMEA SION	3.98%	3.48%	3.31%	3.14%
MEROBA	3.66%	3.35%	3.25%	3.14%
Anerkannte ausserkantonale Kassen	3.04%	3.10%	3.12%	3.14%
Staat Wallis	2.98%	3.08%	3.11%	3.14%
Total	3.14%	3.14%	3.14%	3.14%

(Quelle: kantonale Ausgleichskasse, April 2008)

Bei einem 100%-igen Ausgleich würden Kassen, deren Finanzierungssatz unter dem Durchschnitt liegt, die vollständige Differenz zugunsten der Kassen, die über dem Durchschnitt liegen, zahlen.

In diesem Fall hätte nach dem Ausgleich jede Kasse denselben Finanzierungssatz und der Anreiz, die Kasse zu wechseln, wäre gering, da es bei einem identischem Finanzierungssatz abgesehen von den Verwaltungskosten zwischen den Kassen praktisch keinen Konkurrenzkampf mehr gäbe.

Gegenwärtig wird der Finanzierungssatz zu 60% ausgeglichen. Der Staatsrat schlägt einen Ausgleichssatz von 80% vor. Ein Teil der Kommission möchte einen Ausgleichssatz von 100%.

ABSTIMMUNG:

Ausgleichssatz von 100%	: 3
Ausgleichssatz von 80%	: 7
Enthaltungen	: 3

Art. 49 Verwaltung

Keine Änderungen.

5. Kapitel: Kantonales Amt für Familienzulagen

Art. 50 Aufgaben

Keine Änderungen.

Kommentar:

Die Kommission schlägt eine zweimonatige Frist vor, innerhalb welcher bescheinigt werden muss, dass man einer Familienzulagekasse angeschlossen ist. Diese Bestimmung muss im Ausführungsreglement enthalten sein.

Art. 51 Verwaltung

Keine Änderungen.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 52 Aufsichtsrat

Keine Änderungen.

Kommentar:

Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die Haushaltszulage (Familienfonds) werden vom Staatsrat und nicht vom Aufsichtsrat festgelegt.

Art. 53 Verjährung

Änderung der Kommission

¹Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt gemäss den ~~im in Artikel 24~~ ATSG festgesetzten Verjährungsfristen.

²Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen und die Rückzahlung zuviel bezahlter Beiträge unterliegen den Verjährungsfristen ~~des von Artikel 25~~ ATSG.

Art. 54 Rechtspflege

Änderung der Kommission

¹Die Einspracheentscheide der Zulagekassen gegenüber ihren Versicherten unterstehen der Beschwerde an das **Kantonsgericht**. ~~kantonale Versicherungsgericht.~~

²Die Einspracheentscheide des Amtes für Familienzulagen zu Streitfragen betreffend die Kassenzugehörigkeit oder zu Streitfragen zwischen Kassen unterstehen der Beschwerde an das **Kantonsgericht** ~~kantonale Gericht.~~

Art. 55 Schadenersatz

Änderung der Kommission

Die Familienzulagekassen können gegen die Arbeitgeber gemäss Artikel 25 FamZG Schadenersatzansprüche im Sinne ~~des von Artikel 52~~ AHVG geltend machen.

Art. 56 Steuerfreiheit

Keine Änderungen.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Aufhebung

Keine Änderungen.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

Änderung der Kommission

²Kassenwechsel können erst nach einer Frist von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Kommentar:

Mit dieser Frist soll sichergestellt werden, dass der Übergang zum neuen Gesetz nicht überstürzt geschieht.

Art. 59 Schlussbestimmungen

Änderung der Kommission

¹Der Staatsrat erlässt ein Ausführungsreglement.

Kommentar:

Gemäss Artikel 40 GORBG unterliegen Ausführungsgesetze nicht dem Referendum. Angesichts des grossen Spielraums, der den Kantonen im Bundesgesetz gegeben wird, möchte der Staatsrat ein eventuelles Referendum zulassen.

Kann das Ausführungsgesetz nicht auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden, kann die Kantonsregierung gemäss Artikel 26 FamZG eine provisorische Regelung treffen.

4. Schlussdiskussion

Zusammen mit den Änderungen der Kommission bildet der Entwurf des Staatsrates eine insgesamt annehmbare Lösung.

Kennzeichnend für das neue Ausführungsgesetz sind folgende Punkte:

- Beitritt der Selbständigerwerbenden ist fakultativ (wie Staatsratsentwurf);
- Erhöhung der Beträge der Familienzulagen (wie Staatsratsentwurf);
- Bildung einer kantonalen Familienzulagekasse, die eine Auffangfunktion hat und durch den Anschluss der Kantonsverwaltung und der kantonalen Institutionen des öffentlichen Rechts abgesichert ist; die Integration der CIVAF, welche gegenwärtig die Aufgaben der kantonalen Kasse übernimmt, in die neue Kasse;
- zweijährige Frist ab Beitritt, bevor Kasse gewechselt werden darf;
- Arbeitnehmerbeitrag in der Höhe von 0.3% der Löhne (wie bisher und wie Staatsratsentwurf);
- Arbeitgeberbeitrag zwischen 2.5% und 4.5%;
- Beibehaltung der gegenwärtigen Bedingungen für landwirtschaftliche Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer (wie Staatsratsentwurf);
- Ausgleichssatz von 80% (wie Staatsratsentwurf);
- Verwaltung des kantonalen Amtes für Familienzulagen durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis (wie Staatsratsentwurf).

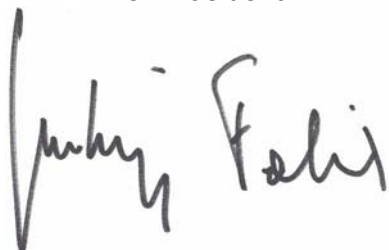
5. Schlussabstimmung

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) wird mit den vorgeschlagenen Änderungen **von der Kommission IF mit 12 gegen 0 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.**

Kommissionspräsident Felix Zurbriggen dankt Staatsrat Thomas Burgener, den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und den Kommissionsmitgliedern für das aktive Mitmachen an den vier Sitzungen zu diesem wichtigen Geschäft.

Susten/Sitten, 12. Mai 2008

Der Präsident:



Felix Zurbriggen

Der Berichterstatter:



Erno Grand